

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
Postfach 21 40 · 50250 Pulheim

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz
und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
Bergerallee 25
40213 Düsseldorf

Per Mail: landesentwicklungsplan@mwike.nrw.de

Datum und Zeichen bitte stets angeben

28.07.2023

**Änderungsverfahren für den Landesentwicklungsplan NRW bezüglich des Ausbaus der Erneuerbaren Energien
Durchführung des Beteiligungsverfahrens gemäß § 9 ROG, § 13 LPIG NRW
Beteiligung der öffentlichen Stellen**
Beteiligungsschreiben vom 7.6.2023

Stellungnahme des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland gemäß §§ 3 und 22 Abs. 4 Satz 6 und Abs. 5 DSchG NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am Änderungsverfahren für den Landesentwicklungsplan NRW. Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland nimmt zu den beabsichtigten Änderungen wie folgt Stellung:

1.) Allgemeine Anmerkungen zum Änderungsverfahren

Es wird erfreut zur Kenntnis genommen, dass die landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche gemäß Fachbeitrag Kulturlandschaft für den Landesentwicklungsplan (LVR, LWL 2007) aufgegriffen werden.

Wir teilen die Einschätzung im Umweltbericht, dass flächenhaft ausgeprägte Solar- und Windenergieanlagen in Einzelfällen eine potenzielle Bedrohung für landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche darstellen (Kap. 4.8, S. 33 Umweltbericht).

Diese Aussage sollte bei allen Planungen Berücksichtigung finden.

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255



Besucheranschrift:

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
50259 Pulheim (Brauweiler), Ehrenfriedstraße 19,
Bushaltestelle Abtei Brauweiler: Linien 949, 961, 962 und 980
Telefon Vermittlung: 02234 9854-0
Internet: www.denkmalpflege.lvr.de, E-Mail: info.denkmalpflege@lvr.de
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

Unserer Stellungnahme soll vorausgeschickt werden, dass wir davon ausgehen, dass immer dann, wenn der Begriff der „Kulturgüter“ im Landesentwicklungsplan NRW verwendet wird, dieser zugleich den Begriff des „Kulturellen Erbes“ meint, der seit der Änderung des UVPG im Jahr 2017 in § 2 Abs. 1 Nr. 5 UVPG verankert ist und damit den Wortlaut der EU-Richtlinie 2014/52/EU aufgegriffen hat.

2.) Rechtliche Aspekte

In Nordrhein-Westfalen besitzen Denkmalschutz und Denkmalpflege Verfassungsrang gem. Art. 18 Abs. 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (LV NRW). Daher müssen denkmalpflegerische Belange bei einer Schutzgüterabwägung im Sinne der Rechtsprechung angemessen berücksichtigt werden. Vor diesem Hintergrund weisen wir darauf hin, dass auch möglicherweise vorrangige Belange eines Bundesgesetzes die Belange des Denkmalschutzes nicht pauschal schwächen können, sondern alle den konservatorischen Belangen widerstreitenden Interessen zuerst in die Güterabwägung eingebracht werden müssen (vergl. Synopse, S. 6).

Artikel 18 Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

(2) Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Kultur, die Landschaft und Naturdenkmale stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Das Denkmalrecht in NRW ist geregelt im Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW). In diesem Zusammenhang verweisen wir auf folgende Normen, die die Berücksichtigung der Denkmäler im LEP ansprechen:

§ 1 DSchG NRW

(1) Der Denkmalschutz und die Denkmalpflege liegen im öffentlichen Interesse. Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege die Denkmäler zu schützen und zu pflegen, wissenschaftlich zu erforschen und das Wissen über Denkmäler zu verbreiten. Dabei ist auf eine sinnvolle Nutzung hinzuwirken.

§ 3 DSchG NRW

Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Die Denkmalbehörden und Denkmalfachämter sind frühzeitig zu beteiligen und so mit dem Ziel in die Abwägung mit anderen Belangen einzubeziehen, dass die Erhaltung und Nutzung der Denkmäler und Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung möglich sind. Die Denkmalbehörden und Denkmalfachämter wirken darauf hin, dass Denkmäler und Denkmalbereiche in die Raumordnung, Landesplanung, städtebauliche Entwicklung und Landespflege einbezogen und sinnvoll genutzt werden.

Weiterhin wird der Umgang mit Denkmälern und historischen Kulturlandschaftsbe-
reichen sowie raumbedeutsamen Planungen im Bundesnaturschutzgesetz und im
Raumordnungsgesetz angesprochen:

§ 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG

Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Er-
holungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften
und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-,
Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen
Beeinträchtigungen zu bewahren.

§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG

Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte
und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und
mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern sowie dem UNESCO-Kultur- und Na-
turerbe der Welt zu erhalten. [...]

§ 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen: Planungen einschließlich der
Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in
Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Ge-
bietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen
öffentlichen Finanzmittel.

3.) Anmerkungen zum Umweltbericht

Da in **Tabelle 5** (Wirkmatrix zu Windenergie: Wirkfaktor – Schutzgut, S. 38 Um-
weltbericht) bei der betriebsbedingten Rotordrehung eine auf die Kulturgüter bezo-
gene Umweltwirkung zu erwarten ist, empfehlen wir, die Tabelle an entsprechender
Stelle (Spalte Kulturgüter/ Zeile betriebsbedingte Rotordrehung) um einen Punkt zu
ergänzen.

Die Drehung kann eine erhebliche visuelle Auswirkung auf die Erlebbarkeit von Bau-
denkmälern haben, bspw. wenn die Rotorbewegung in einer hervorgehobenen
Sichtachse zu sehen ist.

In **Tabelle 6** (Ausschlusskriterien der Flächenanalyse Windenergie NRW (LANUV
2023c) für die Festlegung von Windenergiebereichen, S. 40 Umweltbericht) sehen
wir es als erforderlich an, an dieser Stelle auch den Schutz von Kulturgütern zu be-
rücksichtigen. Wir schlagen als weiteres Kriterium vor, dass schützenswerte Sicht-
beziehungen bzw. erforderliche Abstandsbereiche im Einzelfall zu prüfen sind.

In **Tabelle 8** zu den Zielen 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung),
10.2-3 (Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen) und
Grundsatz 10.2-11 (Prognose der Umweltauswirkungen, S. 51 Umweltbericht) wird

unter Punkt 8 (Kulturgüter und sonstige Sachgüter) auf Baudenkmäler, Bodendenkmäler und kulturhistorisch bedeutsame Landschaften und Landschaftsteile hingewiesen, die auf LEP-Maßstab über die landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche geprüft werden. Dieses Vorgehen wird begrüßt.

Weiter wird ausgeführt, dass Windenergieanlagen (WEA) Denkmäler und Landschaften visuell überprägen, Sichtachsen und Sichtbeziehungen beeinträchtigen können. Wir weisen darauf hin, dass neben der visuellen Beeinträchtigung auch die strukturelle, funktionale und ideell/assoziative Raumwirkung betroffen sein kann. Hierzu verweisen wir auf das Arbeitspapier Nr. 51 zur Raumwirkung von Denkmälern der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger (VDL), welches auch online abrufbar ist: [VDL AG Städtebauliche Denkmalpflege Arbeitsblatt Raumwirkung 51.pdf \(vdl-denkmalpflege.de\)](https://www.vdl-denkmalpflege.de)

Wir begrüßen allgemein die Ausweisung von Vorranggebieten, und stimmen auch zu, dass durch eine Standortwahl Beeinträchtigungen vermieden werden können. Dies setzt jedoch eine frühzeitige Abstimmung mit der Denkmalpflege voraus, die allerdings nicht immer gegeben ist. Daher sind wir nicht der Auffassung, dass eine vermehrte Ausweisung von Konzentrationszonen für Kulturgüter folgenlos bleibt.

Da in **Tabelle 20** (Wirkmatrix zu Freiflächen-Solarenergie: Wirkfaktor – Schutzgut, S. 74f. Umweltbericht) anlagebedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter zu erwarten sind, empfehlen wir, in der Spalte Kulturgüter/Zeile „Veränderung von Lebensräumen und Standortverhältnissen“ sowie Spalte Kulturgüter/Zeile „Zerschneidung der Landschaft“ jeweils einen Punkt zu setzen.

Es ist vorstellbar, dass ein historischer Kulturlandschaftsbereich durch die Aufstellung von Freiflächen-Solarenergieanlagen zerschnitten und überprägt wird. Dies kann weiterhin eine direkte Auswirkung auf Baudenkmalern haben, welche meist einen Wohn- und Lebensraum bilden.

In **Tabelle 22** (Prüfbogen zu Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum/Grundsatz 10.2-17, S. 86 Umweltbericht) unter Punkt 8 „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ wird mittels des Grundsatzes 10.2-17 zu bevorzugten Standorten geschlussfolgert, dass von keinen verstärkten und/oder erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Kulturgüter auszugehen ist. Dem muss widersprochen werden.

Liegen Vorbelastungen und technische Überprägungen vor, ist im Hinblick auf das Schutzgut Kulturelles Erbe vielmehr sicherzustellen, dass sich die Beeinträchtigung durch die Aufstellung von Freiflächen-Solarenergieanlagen nicht erhöht.

In **Tabelle 24** (Prüfbogen zu Ziel 10.2-15 und Grundsatz 10.2-16 - Inanspruchnahme hochwertiger Ackerböden und von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie, S. 85 Umweltbericht) wird das höhere Potential der technischen Überformung der Landschaft durch Agri-PV-Anlagen angesprochen. In diesem Zusammenhang werden auch „Kulturgüter in Nachbarschaft“ genannt, die stärker beeinträchtigt werden können. Wir empfehlen, klarer zu formu-

lieren, dass neben einzelnen Baudenkmalern auch flächenhafte historische Strukturen und Elemente, darunter vor allem Kulturlandschaftsbereiche, betroffen sein können.

Wir begrüßen den Hinweis in **Kap. 10.1** (Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen, S. 51 Umweltbericht), dass die verfügbaren Informationen zu wertvollen Kulturlandschaften und Kulturgütern berücksichtigt werden sollten. Wir bitten dies, in die Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplans zu übernehmen.

4.) Anmerkungen zur Synopse

Ziel 10.2-3 (Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen)

Um eine Berücksichtigung denkmalpflegerischer Belange zu gewährleisten, sollte auf der Ebene des LEP die Möglichkeit einer Höhenbeschränkung im Einzelfall in nachgelagerten Planungsebenen ersichtlich sein. Wir regen daher dringend an, an dieser Stelle eine entsprechende Formulierung zu ergänzen.

Ziel 10.2-14 (Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum)

Zur Beurteilung, ob sich ein Standort für die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen eignet, sollten in der Aufzählung, in welchen Bereichen eine Einzelfallprüfung vorzunehmen ist, auch die landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche aufgrund ihrer flächenhaften Ausprägung mitaufgenommen werden (S. 16, Synopse).

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG werden Planungen, Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen als raumbedeutsam eingestuft, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird.

Der Aussage, dass Freiflächen-Solarenergieanlagen kleiner als 2 ha i.d.R. nicht raumbedeutsam sind, können wir aus denkmalpflegerischer Sicht so nicht zustimmen. Weniger die Größe der Maßnahme entscheidet über eine gegebene Raumbedeutsamkeit als ihre Lage im Kontext zu Denkmälern und/oder historischen Kulturlandschaftsbereichen. Daher muss in diesen Fällen im Sinne des Umgebungsschutzes auch eine kleinere Anlage auf ihre Auswirkungen im Hinblick auf die Raumbedeutsamkeit geprüft werden.

In **Grundsatz 10.2-16** (Inanspruchnahme von landw. Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie, S. 17 Synopse) wird ausgeführt, dass der Ausbau der Freiflächen-Solarenergie in landwirtschaftlichen Kernräumen nur durch Agri-PV-Anlagen erfolgen soll, da durch diese Kulturlandschaften erhalten und entwickelt werden können.

Es sollte deutlich unterschieden werden zwischen Kulturlandschaften und historischen Kulturlandschaftsbereichen gemäß Kulturlandschaftlichem Fachbeitrag zur

Landesplanung in Nordrhein-Westfalen (LWL, LVR, 2007). Tatsächlich können großflächige und hohe Agri-PV-Anlagen einen erheblichen Eingriff in historische Kulturlandschaftsbereiche darstellen und keine Weiterentwicklung, sondern eine Zerstörung der prägenden Merkmale, wie sie § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG anspricht, nach sich ziehen.

Allgemeine Informationen und Hilfestellung zum Umgang mit Kulturgütern in der Umweltverträglichkeitsprüfung bietet die von der UVP-Gesellschaft e.V. herausgegebene Broschüre „Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen“ (Köln 2014). Wir empfehlen diese sowie die zusammenfassende „Checkliste zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes in der Planung“ als Unterstützung. Beide Dokumente sind abrufbar unter folgenden Links:

UVP-Broschüre:

https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/unsere_themen/kulturlandschaftsentwicklung_nrw/uvp_kulturqueter_in_der_planung_/inhaltsseite_74.jsp

Checkliste:

https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/unsere_themen/kulturlandschaftsentwicklung_nrw/checkliste_kulturelles_erbe_in_der_planung_/inhaltsseite_292.jsp

Wir freuen uns auf die weitere Beteiligung im Verfahren.

Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Im Auftrag

